

## **1.2 FREIWILLIGE VERSICHERUNG**

**Gültig ab 1. Januar 2022**

### **Allgemein**

- 1** Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen und nicht bei einer Arbeitgeberin bzw. einem Arbeitgeber in Liechtenstein beschäftigt sind, unterstehen nicht mehr der Liechtensteinischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV und IV). Das heisst:
  - Wohnen Sie in der Schweiz oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), unterstehen Sie der dortigen Sozialversicherung. In diesem Fall besteht keine Möglichkeit, sich freiwillig bei der Liechtensteinischen AHV und IV versichern zu lassen.
  - Wohnen Sie jedoch ausserhalb der Schweiz oder des EWR, haben Sie die Möglichkeit, sich freiwillig bei der Liechtensteinischen AHV und IV versichern zu lassen.
- 2** Der freiwillige Beitritt zur Liechtensteinischen AHV und IV führt allerdings nicht dazu, dass Sie die obligatorischen Sozialversicherungen, die im Ausland gelten, nicht mehr bezahlen müssen. Auskünfte über die Regelungen und die Ansprüche bei einer ausländischen obligatorischen Sozialversicherung sind bei den zuständigen ausländischen Stellen einzuholen.
- 3** Bei einem nur vorübergehenden Auslandsaufenthalt, beispielsweise zu Studienzwecken, zu Ferienzwecken oder bei kurzfristiger Entsendung durch einen liechtensteinischen Arbeitgeber, bleiben Personen, die bisher schon in Liechtenstein bei der AHV und IV versichert waren, auch weiterhin obligatorisch in Liechtenstein versichert.

### **Beitritt**

- 4** **Wie können Sie sich freiwillig versichern lassen?**

Sie müssen eine Beitrittserklärung zur freiwilligen Versicherung ausfüllen. Das entsprechende Formular ist bei den Liechtensteinischen AHV-IV-Anstalten, Gerberweg 2, Vaduz, erhältlich.
- 5** **Was ist mit dieser freiwilligen Versicherung abgedeckt?**

Mit der Aufnahme in die freiwillige Versicherung entsteht ein Anspruch auf Leistungen der AHV und der IV. Der freiwillige Beitritt zur Familienausgleichskasse ist hingegen nicht möglich.
- 6** **Bis wann kann ich der freiwilligen Versicherung beitreten?**

Der Beitritt zur freiwilligen Versicherung muss spätestens bis zur Vollendung des 50. Altersjahres erklärt werden. Ältere Personen, die vorher obligatorisch bei den Liechtensteinischen AHV-IV-Anstalten versichert waren, können den Beitritt zur freiwilligen Versicherung während zwölf Monaten nach dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung erklären.

**7** Ehepartner erklären ihren Beitritt individuell, d.h. der eine Ehepartner kann beitreten, während der andere Ehepartner auf den Beitritt verzichten kann.

**8 Wann beginnt die freiwillige Versicherung?**

Nachdem Sie die Beitrittserklärung eingereicht haben, beginnt die Versicherung im folgenden Monat. Auf Antrag kann die Aufnahme in die freiwillige Versicherung bis zu fünf Jahre rückwirkend erfolgen.

## Beiträge

**9** Freiwillig Versicherte müssen den Liechtensteinischen AHV-IV-Anstalten in Vaduz die notwendigen Angaben für die Festlegung der Beiträge machen, damit diese berechnet werden können. Versicherte, welche die nötigen Angaben nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist melden, werden innert Monatsfrist gemahnt. Innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten müssen sie die Angaben melden, da sie sonst von der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen werden.

**10 Wie hoch sind die AHV- und IV-Beiträge für Erwerbstätige?**

Erwerbstätige Versicherte entrichten auf ihr Erwerbseinkommen Beiträge für die AHV in Höhe von 8.1% und für die IV 1.5%.

**11 Wie hoch sind die AVH- und IV-Beiträge für Nichterwerbstätige?**

Die Beiträge der nichterwerbstätigen Personen werden nach ihrem Vermögen, nach einem allfälligen Renteneinkommen sowie nach allfälligen anderen wiederkehrenden Leistungen bemessen. Der Jahresbeitrag an die AHV liegt zwischen CHF 243.– und CHF 8'100.–.

Der Jahresbeitrag an die IV beträgt zwischen CHF 45.– und CHF 1'500.–. Nichterwerbstätige Ehepartner von erwerbstätigen Versicherten sowie nichterwerbstätige Ehepartner von Rentenbezüglern entrichten jeweils den Mindestbeitrag.

**12** Neben den Beiträgen an AHV und IV entrichten freiwillig Versicherte auch Verwaltungskostenbeiträge in Höhe von 3,4% der Beitragssumme an AHV und IV.

## Rücktritt

**13 Kann ich aus der freiwilligen Versicherung austreten und was muss ich dabei beachten?**

Freiwillig Versicherte können jederzeit aus der Versicherung austreten. Dies kann auf das Ende jeder Zahlungsperiode erklärt werden, für die Beiträge noch nicht voll entrichtet wurden. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich bei der Liechtensteinischen AVH-Anstalt einzureichen.

**14** Der Anspruch auf Altersrente sowie auf Witwenrente, Witwerrente und Waisenrente bleibt auch nach dem Rücktritt im Rahmen der geleisteten Beiträge gewahrt.

## Ausschluss

### 15 Kann ich aus der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen werden?

Der Ausschluss aus der freiwilligen Versicherung erfolgt,

- wenn die nötigen Angaben zur Beitragsfestsetzung nicht innert sechs Monaten, seitdem sie erstmals angefordert worden sind, gemacht wurden oder
- wenn der Jahresbeitrag nicht innert sechs Monaten, nachdem er rechtskräftig festgesetzt worden ist, voll einbezahlt wurde.

### 16 Wann endet die freiwillige Versicherung?

Die Versicherung endet mit Ablauf der Zahlungsperiode, für die letztmals Beiträge voll einbezahlt wurden. Ein Wiederbeitritt kann frühestens nach zwei Jahren erfolgen. Ein rückwirkender Beitritt ist ausgeschlossen.

### 17 Der Anspruch auf Altersrente sowie auf Witwenrente, Witwerrente und Waisenrente bleibt im Rahmen der geleisteten Beiträge auch nach dem Ausschluss gewahrt.

## Leistungen der AHV und IV

### 18 Über die Alters- und Hinterlassenenrenten sowie über die Invalidenrenten informieren separate Merkblätter: siehe dazu [«2.1 Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung»](#) und [«3.1 Leistungen der Invalidenversicherung»](#).

## Weitere Informationen

### 19 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da:

#### Liechtensteinische AHV-IV-FAK-Anstalten

Gerberweg 2    T +423 238 16 16  
Postfach 84    F +423 238 16 00  
9490 Vaduz    ahv@ahv.li

[www.ahv.li](http://www.ahv.li)